

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde
Großhabersdorf
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 30.07.2010**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Großhabersdorf und Oberreichenbach (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 19) und
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Großhabersdorf und Oberreichenbach (§§ 20 f.).

**ZWEITER TEIL
Die gemeindlichen Friedhöfe**

**ABSCHNITT 1
Allgemeines**

**§ 2
Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten und
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Zulassung gilt als erteilt,

soweit die Gemeinde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung der vollständigen Zulassungsunterlagen eine Entscheidung getroffen hat.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs-(Belegungs-)Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11) und
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12) .

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab dürfen bei doppeltiefer Belegung zwei Leichen, bei einfacher Belegung nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und
 2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschebeisetzungen)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben im Friedhof Großhabersdorf in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,50 m, Breite: 0,85 m |
| 2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2): | Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m |
| 3. Wahlgräber (§ 11): | Länge: 2,50 m, Breite: 2,00 m |
| 4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): | Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m |
| 5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): | Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m |

(2) Die einzelnen Grabstätten haben im Friedhof Oberreichenbach in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|--|--|
| 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,50 m, Breite: 0,60 m |
| 2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2): | Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m |
| 3. Wahlgräber (§ 11): | Länge: 2,00 m, Breite: mindestens 1,60 m,
Breite höchstens 3,20 m |

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte im Friedhof Großhabersdorf darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(4) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte im Friedhof Oberreichenbach darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(5) Bei Wahlgräbern mit mehr als einem Grabplatz entfallen die Abstände zwischen den Grabplätzen nach Absatz 4.

(6) Die Tiefe der Grabstätte im Friedhof Großhabersdorf bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

- bei Kindergräbern wenigstens 1,60 m
- ansonsten wenigstens 1,60 m

(7) Die Tiefe der Grabstätte im Friedhof Oberreichenbach bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

- bei Kindergräbern bei Leichen von Kindern bis zum 2. Lebensjahr wenigstens 0,80 m,
- bei Kindergräbern bei Leichen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr wenigstens 1,10 m,
- bei Kindergräbern bei Leichen von Kindern bis zum 10. Lebensjahr wenigstens 1,30 m,
- ansonsten wenigstens 1,80 m.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,65 m.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, soweit nicht von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen eine anderweitige Entscheidung getroffen wurde.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 1) : Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m
2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2) : Höhe 1,20 m, Breite 0,60. m
3. bei Wahlgräbern (§ 11):
 - bei Doppelgräbern: Höhe 1,20 m, Breite 1,20 m,
 - bei Dreifachgräbern: Höhe 1,20 m, Breite 2,00 m,
 - bei Vierfachgräbern: Höhe 1,20 m, Breite 2,50 m,
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m

Die Grabmale sind im Friedhof Großhabersdorf nur innerhalb der im Absatz 2 Satz 1 genannten Granitsteinfassung zulässig.

(2) Im Friedhof Großhabersdorf hat die äußere Abgrenzung der Gräber mit ebenerdiger Steinfassungen zu erfolgen. Die einzelnen Steine der Einfassung müssen die Abmessungen von mindestens 0,10 m Breite x 0,30 m Länge aufweisen. Die zusätzlichen Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Innenkante zu Innenkante der in Satz 1 genannten Granitsteinfassung) nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern: Breite: 0,65 m

2. bei Reihengräbern: Breite: 0,80 m
3. bei Wahlgräbern: Breite: 1,80 m

Liegende Grabsteine dürfen die im Satz 2 genannten Abmessungen nicht überschreiten.

(3) Im Friedhof Oberreichenbach dürfen die Grabeinfassungen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kinderreihengräbern 0,60 m,
2. bei Reihengräbern 0,80 m
3. bei Wahlgräbern
bei Doppelgräbern: 1,60 m,
bei Dreifachgräbern: 2,40 m,
bei Vierfachgräbern: 3,20 m.

Liegende Grabsteine dürfen die im Satz 1 genannten Abmessungen nicht überschreiten.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Soweit Figuren als Grabmale aufgestellt werden, dürfen nur Figuren mit religiösen Charakter aufgestellt werden.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18

Standicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19

Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20

Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Das gemeindliche Leichenhaus Großhabersdorf dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller in den Ortsteilen

- Böbelshof,
- Fernabrünst,
- Großhabersdorf,
- Hornsegen und
- Schwaighausen

Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

2. Zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Das gemeindliche Leichenhaus Oberreichenbach dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Ortsteil Oberreichenbach

Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

2. Zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen

in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche, der in den Ortsteilen

- Böbelshof,
- Fernabrünst,
- Großhabersdorf,
- Hornsegen und
- Schwaighausen

Verstorbenen, ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus Großhabersdorf zu verbringen.

(2) Jede Leiche, der im Ortsteil Oberreichenbach Verstorbenen, ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus Oberreichenbach zu verbringen.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenpersonal

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 24 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen).

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen von Erwachsenen im Friedhof Großhabersdorf beträgt 15 Jahre. Ruhezeit für Leichen von Kindern bis zum 10. Lebensjahr im Friedhof Großhabersdorf beträgt 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschereste.

(2) Die Ruhezeit für Leichen im Friedhof Oberreichenbach beträgt 25 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschereste.

§ 27 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5) ,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6) ,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7) ,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1) ,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27) ,

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Leichenhalle im Ortsteil Großhabersdorf (Leichhaussatzung) vom 25.11.2002 und die Satzung über die Benützung des gemeindlichen Friedhofes in der Ortschaft Obereichenbach in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.10.1998 außer Kraft.

Großhabersdorf, 30.07.2010
Gemeinde Großhabersdorf

Biegel
1. Bürgermeister